

**IHK**

Industrie- und Handelskammer  
Hochrhein-Bodensee

# **Realsteueratlas**

## **Informationen zur Grund- und Gewerbesteuer**

**Stand Juni 2016**



## **Einleitung**

1.	Gewerbesteuer in der Region Hochrhein-Bodensee	3
1.1.	Allgemeines	3
1.2.	Wer ist gewerbesteuerpflichtig?	3
1.3.	Beginn und Ende der Gewerbesteuerpflicht	4
1.4.	Wie hoch ist die Gewerbesteuerbelastung?	4
1.4.1.	Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer	4
1.4.2.	Errechnung der Steuer	5
1.5.	Wie und wann wird die Gewerbesteuer erklärt?	6
1.6.	Wer ist für die Festsetzung der Gewerbesteuer zuständig?	6
1.7.	Wer kann die Gewerbesteuer anrechnen?	7
1.8.	Übersicht zur Ermittlung der Gewerbesteuerschuld	8
2.	Grundsteuer	8
2.1.	Allgemeines	8
2.2.	Was ist Steuergegenstand der Grundsteuer	9
2.3.	Wie wird die Grundsteuer ermittelt?	9
2.4.	Berechnungsbeispiel	9
2.5.	Festsetzung und Fälligkeit der Grundsteuer	10
3.	Übersicht Hebesätze	10

## Einleitung

Die Gewerbesteuer und die Grundsteuer stellen im Bereich des Steuerrechts insoweit eine Besonderheit dar, als es sich um kommunale Steuern handelt. D.h. zum einen, dass das Aufkommen aus der Gewerbesteuer und der Grundsteuer den Gemeinden zusteht. Es bedeutet zum anderen aber auch, dass diese Steuern aufgrund des kommunalen Hebesatzrechtes in den verschiedenen Gemeinden – je nach Hebesatz – unterschiedlich hoch sind. Damit stellen diese Steuerarten einen wichtigen Standortfaktor dar.

Die vorliegende IHK-Information stellt die Errechnung von Gewerbesteuer und Grundsteuer dar. Dabei sind die im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 erfolgten Änderungen bei der Gewerbesteuer bereits berücksichtigt. Dabei soll die über die seitliche Linkliste abrufbare Übersicht über die Realsteuerhebesätze der 92 Gemeinden in der Region der IHK Hochrhein-Bodensee dazu beitragen, Transparenz über die Hebesätze kommunaler Steuern in den Gemeinden zu schaffen. Die IHK Hochrhein-Bodensee bedankt sich in diesem Zusammenhang bei den Kommunen für die Unterstützung bei der Ermittlung dieser Daten.

## 1. Gewerbesteuer

### 1.1. Allgemeines

Jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer. Die Gemeinden sind berechtigt, von jedem Gewerbebetrieb diese Steuer als Gemeindesteuer zu erheben. Jeder Gewerbebetrieb muss beim zuständigen Gewerbeamt (Bezirksamt, Bürgermeisteramt, Gemeinde) angemeldet werden.

### 1.2. Wer ist gewerbesteuerpflichtig?

Jeder Gewerbebetrieb ist gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbeordnung definiert den Begriff des Gewerbebetriebs nicht. Eine nähere Beschreibung findet sich im Einkommensteuergesetz (EStG). Danach ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Tätigkeit (Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung) anzusehen ist. Die maßgebenden Kriterien eines Gewerbebetriebs sind somit:

- **Selbstständigkeit** der Tätigkeit, das heißt, die Tätigkeit muss auf eigene Rechnung (Unternehmerrisiko) und auf eigene Verantwortung (Unternehmerinitiative) ausgeübt werden
- **Nachhaltigkeit** der Tätigkeit, das heißt, die ihr zugrunde liegende Absicht, die Tätigkeit zu wiederholen und daraus eine ständige Erwerbsquelle zu machen
- **Gewinnerzielungsabsicht**, das heißt, die Absicht, eine Mehrung des Betriebsvermögens zu erzielen
- Beteiligung am **allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr**, die vorliegt, wenn ein Steuerpflichtiger mit Gewinnerzielungsabsicht nachhaltig am Leistungs- oder Güteraustausch teilnimmt. Damit werden solche Tätigkeiten aus dem gewerblichen Bereich ausgeklammert, die zwar von einer Gewinnerzielungsabsicht getragen werden, aber nicht auf einen Leistungs- oder Güteraustausch (z. B. Bettelei) gerichtet sind.

Kapitalgesellschaften wie die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind bereits kraft ihrer **Rechtsform** Gewerbebetriebe.

Freiberufler unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Die Abgrenzung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und Gewerbebetrieb ist oftmals schwierig. Das ausschlaggebende Entscheidungskriterium ist die geistige, schöpferische Arbeit, die bei einer freiberuflichen Tätigkeit im Vordergrund steht.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören insbesondere zu der freiberuflichen Tätigkeit

- die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit
- die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen (sog. Katalogberufe) und
- den Katalogberufen ähnliche Berufe.

Damit ein Beruf dem Katalogberuf ähnlich ist, muss er in wesentlichen Punkten mit diesem übereinstimmen. Dazu gehört, dass Ausbildung und die berufliche Tätigkeit selbst mit dem Katalogberuf vergleichbar sind.

Alle anderen Tätigkeiten, die nicht in § 18 Abs. 1 EStG aufgeführt sind oder zu den "ähnlichen Tätigkeiten" zählen, sind gewerblich, wenn sie nicht zur Land- und Forstwirtschaft gehören.

### 1.3. Beginn und Ende der Gewerbesteuerpflicht

Die Gewerbesteuerpflicht **beginnt** bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften im Zeitpunkt der Aufnahme der maßgeblichen Tätigkeit, bei Kapitalgesellschaften regelmäßig mit der Eintragung in das Handelsregister. Sie **endet** bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften mit der tatsächlichen Einstellung des Betriebs, bei Kapitalgesellschaften erst mit dem Aufhören jeglicher Tätigkeit überhaupt (in der Regel mit dem Zeitpunkt, in dem das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird).

### 1.4. Wie hoch ist die Gewerbesteuerbelastung?

#### 1.4.1. Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer

Nach Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 1998 ist aktuell der **Gewerbeertrag** die alleinige Besteuerungsgrundlage. Ausgangspunkt für dessen Ermittlung ist der Gewinn, der der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zugrunde gelegt wird.

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind dem Gewinn bestimmte Beträge wieder **hinzuzurechnen**, die bei der Gewinnermittlung abgezogen wurden. Ab dem 1. Januar 2008 müssen sämtliche anfallenden Zinsaufwendungen, Renten, dauernde Lasten und Gewinnanteile stiller Gesellschafter in Höhe von **25 Prozent** auf die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden. Ebenfalls mit 25 Prozent hinzuzurechnen sind die folgenden pauschalierten Finanzierungsanteile:

- Lizenzen und Konzessionen mit einem Finanzierungsanteil von 25 Prozent
- Mieten, Pachten und Leasingraten
  - bei beweglichem Anlagevermögen mit einem Finanzierungsanteil von 20 Prozent
  - bei unbeweglichen Vermögen mit einem Finanzierungsanteil von 50 Prozent)

#### Beispiel:

Von den Kosten für Geschäftsraummiete in Höhe von 100.000 Euro jährlich, ist der darin enthaltene 50-prozentige Finanzierungsanteil zu 25 Prozent dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen. Dies wären 12.500 Euro.

Von der Summe der so ermittelten Zinsen und fiktiven Zinsanteile wird in einem zweiten Schritt ein Freibetrag in Höhe von **100.000 Euro** in Abzug gebracht.

Mit Blick auf etwaige **Kürzungen** der Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen nach § 9 GewSt. ist zu beachten (vgl. hierzu die Aufstellung unter 1.8), dass im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe entfallen ist. Sie mindert also ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht mehr.

Ein **Gewerbeverlust** liegt vor, wenn der Gewerbeertrag (Gewinn + Hinzurechnungen - Kürzungen) einen negativen Betrag ergibt. Der aktuelle Gewerbeertrag ist um die Gewerbeverluste der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen.

#### 1.4.2. Errechnung der Steuer

Die Steuerschuld berechnet sich nach der Feststellung des Gewerbeertrages wie folgt:

Zunächst ist der Gewerbeertrag auf **volle 100 Euro** nach unten abzurunden. Der abgerundete Gewerbeertrag ist darauf bei **natürlichen Personen** sowie bei **Personengesellschaften** (zum Beispiel OHG, KG) um einen Freibetrag von **24.500 Euro**, bei bestimmten **sonstigen juristischen Personen**, zum Beispiel bei rechtsfähigen Vereinen, um einen Freibetrag von **5.000 Euro**, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

Für **Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH, KGaA) gibt es keinen Freibetrag.

Für den so ermittelten Gewerbeertrag ist nach folgendem Schema die **Steuermesszahl** zu bestimmen:

- bei **natürlichen Personen und Personengesellschaften**

Freibetrag	24.500 Euro
für die darüber hinausgehenden Beträge	3,5 v.H.

- bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH und AG)

Freibetrag	-
für alle Beträge	3,5 v.H.

Durch die Multiplikation des Gewerbeertrags mit der Steuermesszahl ergibt sich der **Steuermessbetrag**.

Auf den Steuermessbetrag ist der **Hebesatz** der jeweiligen Gemeinde anzuwenden, in Lörrach beträgt dieser beispielsweise derzeit 360 Prozent. Die Hebesätze der Gemeinden in der Region Hochrhein-Bodensee sind der beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Anhand einer **Beispielsrechnung** soll die Ermittlung der zu zahlenden Gewerbesteuer bei einem Personenunternehmen und einer Kapitalgesellschaft verdeutlicht werden:

**Beispiel:** Der Unternehmer Hans Meier (Einzelkaufmann) und die Peter Schulz GmbH (Kapitalgesellschaft) - beide ansässig in Lörrach - erwirtschaften im Jahr 2008 je einen Gewerbeertrag von 60.000 Euro.

**Gewerbesteuer-Belastung bei der Kapitalgesellschaft:** Die Kapitalgesellschaft Peter Schulz GmbH muss Gewerbesteuer in Höhe von 7.560 Euro abführen. Dies ergibt sich folgendermaßen:

<p><b>Schritt 1:</b>          Gewerbeertrag x Steuermesszahl = Steuermessbetrag          Hier: 60.000 Euro x 3,5 v.H. = 2.100 Euro</p> <p><b>Schritt 2:</b>          Steuermessbetrag x Hebesatz in Prozent = <b>zu zahlende Gewerbesteuer</b>          Hier: 2.100 Euro x 360 v.H. (Lörrach) = <b>7.560 Euro</b></p>
---

**Gewerbesteuer-Belastung beim Personenunternehmen:** Das Personenunternehmen Hans Maier muss Gewerbesteuer in Höhe von 4.473,00 Euro abführen. Dies ergibt sich folgendermaßen:

	Gewerbeertrag	Steuer- messzahl	Steuermessbetrag (= Gewerbeertrag x Messzahl)	Gewerbesteuerbelas- tung (= Steuermess- betrag x Hebesatz in Prozent)
Schritt 1	24.500 Euro			steuerfrei
Schritt 2	35.500 Euro	3,5 v. H.	1.242,50 Euro	4.473 Euro
<b>Summe</b>	<b>60.000 Euro</b>			<b>4.473 Euro</b>

Für Personengesellschaften und Einzelunternehmen ist die Gewerbesteuerbelastung somit aufgrund des Freibetrags niedriger als für Kapitalgesellschaften.

#### 1.5. Wie und wann wird die Gewerbesteuer erklärt?

Alle gewerbesteuerpflichtigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Freibetrag von 24.500 Euro überstiegen hat, müssen eine Gewerbesteuererklärung abgeben, des weiteren Kapitalgesellschaften sowie Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum 5.000 Euro überstiegen hat.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung zieht die Verpflichtung zu Vorauszahlungen nach sich. Die Vorauszahlungen, die vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu leisten sind, werden normalerweise durch den letzten Gewerbesteuerbescheid festgesetzt.

#### 1.6. Wer ist für die Festsetzung der Gewerbesteuer zuständig?

Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, die Festsetzung des Steuermessbetrages und den Erlass des Messbescheides ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Gewerbebetrieb befindet. Unterhält ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstätten, die in zwei oder mehr Gemeinden liegen, muss der Gewerbesteuermessbetrag nach einem besonderen Maßstab zerlegt werden. Die Gewerbesteuer wird in einem zweiten Schritt von der jeweiligen Gemeinde durch Gewerbesteuerbescheid festgesetzt. Basis hierfür sind der Steuermessbetrag sowie der individuelle Hebesatz der Gemeinde. Die Gewerbesteuer wird an die Gemeinde entrichtet.

### 1.7. Wer kann die Gewerbesteuer anrechnen?

Bei Personenunternehmen erfolgt eine Kompensation der Gewerbesteuer durch die Anrechnung des **3,8fachen** des Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuer. Dadurch wird eine Gewerbesteuerkompensation genau bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 Prozent erreicht.

Diese Anrechnung beschränkt sich auf den Anteil der Einkommensteuer, der auf gewerbliche Einkünfte entfällt. Die Anrechnung auf die tarifliche Einkommensteuer ist aber auf die Höhe der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer begrenzt.

Anhand einer Beispielsrechnung soll die Steueranrechnung verdeutlicht werden:

**Beispiel:** Ein lediger Steuerpflichtiger hat ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, der örtliche Gewerbesteuerhebesatz beträgt 360 v.H. (Lörrach). Das Unternehmen erwirtschaftet einen Gewinn von 50.000 Euro. Es ergibt sich somit ein Gewerbesteuermessbetrag in Höhe von 892,50 Euro beziehungsweise eine Gewerbesteuerschuld in Höhe von 3.213 Euro.

Zur Vereinfachung erfolgt die Berechnung ohne Ansatz des Solidaritätszuschlags. Außerdem wurde von Sonderausgaben in Höhe von 0 Euro und keinen bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnenden Zinsen/Zinsanteilen und keinen gewerbesteuerlichen Kürzungen ausgegangen.

<b>Berechnung mit Gewerbesteuer:</b>	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	50.000 Euro
./. Sonderausgaben	0 Euro
zu versteuerndes Einkommen	50.000 Euro
ESt auf 50.000 Euro laut Grundtabelle	12.950 Euro
./. anrechenbare Gewerbesteuer (3,8 x Gewerbesteuermessbetrag = 3,8 x 892,50 Euro)	3.391,50 Euro
<b>zu zahlende Einkommensteuer</b>	<b>9.558,50 Euro</b>
+ zu zahlende Gewerbesteuer	3.213,00 Euro
<b>Gesamtsteuerbelastung</b>	<b>12.771,50 Euro + SolZ</b>
<b>Berechnung ohne Gewerbesteuer zum Vergleich:</b>	
Um vergleichen zu können, wie hoch die Gesamtsteuerbelastung ohne Gewerbesteuer wäre, wird im Folgenden hypothetisch unter ansonsten gleichen Bedingungen davon ausgegangen, dass keine Gewerbesteuer zu zahlen wäre.	
Zu versteuerndes Einkommen	50.000 Euro
ESt auf 50.000 Euro laut Grundtabelle	<b>12.950 Euro</b>
Somit ergibt sich eine <b>Gesamtsteuerbelastung</b> von	<b>12.950 Euro + SolZ</b>

Dieser Vergleich zeigt, dass bei der Gesamtsteuerbelastung bis zu einem Hebesatz von 400 % (hier 360 %) keine tatsächliche Mehrbelastung durch die Gewerbesteuer entsteht.

## 1.8. Übersicht zur Ermittlung der Gewerbesteuerschuld

<p><b>Gewinn</b> aus Gewerbebetrieb</p> <p>+ <b>Hinzurechnungen</b> nach § 8 GewStG:</p> <p>25 % der Zinsen und fiktiven Zinsanteile von Mieten, Leasing, Pachten usw. (vgl. oben unter <u>1.4.1</u>)</p> <p>- <b>Kürzungen</b> nach § 9 GewStG, zum Beispiel</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. 1,2 v.H. des Einheitswertes des betrieblichen Grundbesitzes, sofern Grundbesitz nicht von der Grundsteuer befreit</li><li>2. Anteile am Gewinn einer Personengesellschaft</li><li>3. Hälfte bestimmter Miet- oder Pächterträge</li><li>4. Spenden im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG oder des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, die aus Mitteln des Gewerbebetriebs geleistet worden sind (§ 9 Nr. 5 GewStG)</li></ol> <p><b>= maßgebender Gewerbeertrag (§ 10 GewStG)</b></p> <p><b>- Gewerbeverlust</b></p>
<p><b>= Gewerbeertrag</b> abgerundet auf volle 100 Euro</p> <p><b>- Freibetrag von 24.500 Euro bzw. 5.000 Euro (nur bei Personenunternehmen bzw. bestimmten juristischen Personen)</b></p>
<p><b>= verbleibender Betrag</b> <b>x Steuermesszahl 3,5 v.H.</b> <b>= Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag</b> <b>x Hebesatz der Gemeinde</b> <b>= Gewerbesteuerschuld</b></p> <p>=====</p>

## 2. Grundsteuer

### 2.1. Allgemeines

Die Grundsteuer ist, ebenso wie die Gewerbesteuer, eine Gemeindesteuer, das heißt sie wird von den Gemeinden erhoben. Die Grundsteuer ist im Grundsteuergesetz geregelt. Daneben findet für die Bewertung des Grundstücks das Bewertungsgesetz Anwendung.

Bei der Erhebung der Grundsteuer sind die folgenden zwei Arten zu unterscheiden:

- **Grundsteuer A:** Steuergegenstand ist das land- und forstwirtschaftliche Vermögen.
- **Grundsteuer B:** Steuergegenstand sind alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke (zum Beispiel Grund und Boden, Gebäude, Wohnungseigentum).



## 2.2. Was ist Steuergegenstand der Grundsteuer?

Steuergegenstände der Grundsteuer sind:

- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- Betriebsgrundstücke und -gebäude
- Grundstücke und Gebäude, die weder Betriebe der Land- und Forstwirtschaft noch Betriebsgrundstücke sind. Hierunter fallen auch das Wohnungseigentum, Teileigentum sowie Erbbaurechte

## 2.3. Wie wird die Grundsteuer ermittelt?

Die Grundsteuer wird in einem dreistufigen Verfahren ermittelt.

**Schritt 1:** Zunächst wird durch das Finanzamt der Grundsteuerwert nach dem Bewertungsgesetz ermittelt. Das Finanzamt erlässt einen sog. **Einheitswertbescheid**. Auf Basis des Einheitswerts ermittelt das zuständige Finanzamt den **Grundsteuermessbetrag**: Hierbei wird der Einheitswert mit einem Tausendsatz, der so genannten Steuermesszahl multipliziert.

Die Steuermesszahl beträgt

- bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 6,0 Promille,
- bei Einfamilienhäusern 2,6 Promille
- bei Zweifamilienhäusern 3,1 Promille
- bei sonstigen Immobilien 3,5 Promille.

Das Finanzamt erlässt hierüber einen **Grundsteuermessbescheid**, der die Grundlage für die Berechnung der Grundsteuerschuld ist. Die Gemeinde erhält davon eine Zweitschrift.

**Schritt 2:** Die Gemeinde wendet auf den Grundsteuermessbetrag ihren individuellen Grundsteuerhebesatz an, indem sie den Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz multipliziert. Hierdurch wird die zu zahlende **Grundsteuer** ermittelt.

## 2.4. Berechnungsbeispiel

Das Finanzamt hat nach dem Bewertungsgesetz einen Grundsteuerwert in Höhe von 100.000 Euro für ein Wohn- und Geschäftshaus ermittelt und einen entsprechenden Einheitswert erlassen.

Im nächsten Schritt ermittelt das Finanzamt den Grundsteuermessbetrag (Einheitswert x Steuermesszahl). Für ein Wohn- und Geschäftshaus beträgt die Steuermesszahl 3,5 Prozent.

$$\text{Grundsteuermessbetrag} = 100.000 \text{ Euro} \times 3,5 / 1000 = \mathbf{350 \text{ Euro}}$$

In einem letzten Schritt errechnet die jeweilige Gemeinde die zu zahlende Grundsteuer, indem sie den Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz der Gemeinde multipliziert. Am Beispiel von Lörrach (Hebesatz: 360 %) ergäbe sich folgende Rechnung:

$$\text{zu zahlende Grundsteuer} = 350 \text{ Euro} \times 360\% = \mathbf{1.260 \text{ Euro}}$$

## **2.5. Festsetzung und Fälligkeit der Grundsteuer**

Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Ist der Hebesatz für mehr als ein Kalenderjahr festgesetzt, kann auch die jährlich zu erhebende Grundsteuer für die einzelnen Kalenderjahre dieses Zeitraums festgesetzt werden.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag kann die Grundsteuer zum 1. Juli des Jahres in einem Betrag entrichtet werden.

## **3. Hebesätze von 2011 bis 2015 in der Region Hochrhein-Bodensee**

Die Hebesätze der Kommunen in der Region Hochrhein-Bodensee finden Sie auf den nächsten Seiten.

Die IHK bedankt sich bei den Landkreisen und Kommunen für die Mithilfe bei der Ermittlung der Daten.

	2012			2013			2014			2015			2016			Gewerbsteuer- Erhöhung Vorjahresver- gleich
	Gewerbe- steuer	Grund- steuer		Gewerbe- steuer	Grund- steuer		Gewerbe- steuer	Grund- steuer		Gewerbe- steuer	Grund- steuer		Gewerbe- steuer	Grund- steuer		
		A	B		A	B		A	B		A	B				
<b>Landkreis Konstanz:</b>																
Aach	340	360	360	340	360	360	340	360	360	340	360	360	340	360	360	
Allensbach	330	300	300	350	320	320	350	320	320	350	320	320	350	320	320	
Bodman-Ludwigshafen	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	
Büsingen	290	0	0	290	0	0	290	0	0	290	0	0	290	0	0	
Eigeltingen	340	360	360	340	360	360	340	360	360	340	360	360	340	360	360	
Engen	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	330	
Gaienhofen	360	320	320	360	320	320	360	320	320	360	320	320	360	320	320	
Gailingen	360	330	330	360	330	330	360	330	330	360	330	330	360	330	330	
Gottmadingen	340	380	380	340	380	380	340	380	380	340	380	380	350	390	390	X
Hilzingen	330	320	340	330	320	340	330	320	340	340	320	340	340	320	340	
Hohenfels	340	320	330	350	330	340	350	330	340	350	330	340	350	330	340	
Konstanz	390	410	410	390	410	410	390	410	410	390	410	410	390	410	410	
Moos	340	320	305	340	320	305	340	320	305	340	320	305	340	320	305	
Mühlhausen-Ehingen	330	350	350	330	350	350	330	350	350	340	350	350	340	350	350	
Mühlingen	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	320	340	320	320	
Öhningen	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	
Orsingen-Nenzingen	330	300	300	330	300	300	330	300	300	340	310	310	340	310	310	
Radolfzell	350	330	330	350	330	330	350	330	330	370	365	365	370	365	365	
Reichenau	360	330	325	360	330	325	360	330	325	360	330	325	360	330	325	
Rielasingen-Worblingen	340	320	360	340	320	360	340	320	360	340	320	360	350	330	370	X
Singen	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	
Steißlingen	330	280	280	330	280	280	330	280	280	340	320	320	340	320	320	
Stockach	340	320	335	340	350	365	340	350	365	340	350	365	340	350	365	
Tengen	340	380	340	340	380	340	340	380	340	340	380	340	340	380	340	
Volkertshausen	340	300	360	340	300	350	340	300	350	340	300	350	340	300	350	

Landkreis Lörrach:	2012			2013			2014			2015			2016		
Aitern	360	340	320	360	340	320	360	340	320	360	340	320	360	340	320
Bad Bellingen	360	320	330	360	320	330	360	320	330	360	320	330	360	320	330
Binzen	330	300	265	330	300	265	330	300	265	330	300	265	330	300	265
Böllen	350	320	300	350	320	300	350	320	300	350	320	300	350	320	300
Efringen-Kirchen	340	320	330	340	320	330	340	320	330	340	320	330	340	320	330
Eimeldingen	330	300	290	330	300	290	330	300	290	340	300	310	340	300	310
Fischingen	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300
Fröhd	360	340	340	360	340	340	360	340	340	360	340	340	360	340	340
Grenzach-Wyhlen	360	300	330	360	300	380	360	300	380	360	300	380	360	300	380
Häg-Ehrsberg	340	320	300	340	320	300	340	320	300	350	340	320	350	340	320
Hasel	350	330	330	350	330	330	350	330	330	350	330	330	350	330	330
Hausen im Wiesental	350	340	340	360	370	370	360	370	370	360	370	370	360	370	370
Inzlingen	330	300	300	340	330	330	340	330	330	340	330	330	340	330	330
Kandern	355	300	340	355	300	340	355	300	340	355	300	340	355	300	340
Kleines Wiesental	360	340	320	360	340	320	360	340	320	360	340	320	360	340	320
Lörrach	360	320	405	360	320	405	360	320	405	360	320	405	360	320	405
Malsburg-Marzell	340	320	330	340	320	330	340	320	330	340	320	330	340	320	330
Maulburg	330	300	280	330	300	280	330	300	280	330	300	280	330	300	280
Rheinfelden	360	370	400	360	370	400	360	370	400	360	370	400	360	370	400
Rümmingen	330	320	320	330	320	320	330	320	320	330	320	320	330	320	320
Schallbach	330	310	270	330	310	270	330	310	270	330	310	270	330	310	270
Schliengen	350	320	330	350	320	330	350	320	330	350	320	330	350	320	330
Schönau	340	320	400	340	320	400	340	320	400	340	320	400	340	320	400
Schönenberg	360	340	320	360	340	320	360	340	320	360	340	320	360	340	320
Schopfheim	360	325	370	360	325	370	360	325	370	360	325	370	360	325	370
Schwörstadt	380	360	360	380	360	360	380	360	360	380	360	360	380	360	360
Steinen	340	310	330	350	320	340	350	320	340	350	320	340	350	320	340
Todtnau	340	300	340	340	300	340	340	300	340	340	300	340	340	300	340
Tunau	350	320	300	350	320	300	350	320	300	350	320	300	350	320	300
Utzenfeld	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300
Weil am Rhein	350	400	400	380	400	400	380	400	400	380	400	400	380	400	400
Wembach	320	300	280	320	300	280	320	300	280	320	300	280	320	300	280
Wieden	360	340	320	360	340	320	360	340	320	360	340	320	360	340	320
Wittlingen	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300
Zell i.W.	360	330	430	360	330	430	360	330	430	360	330	430	360	330	430

Landkreis Waldshut:	2012			2013			2014			2015			2016		
Albruck	345	300	320	345	300	320	345	300	320	345	300	320	345	300	320
Bad Säckingen	390	400	490	390	400	490	390	400	490	390	400	490	390	400	490
Bernau	360	340	330	360	340	330	360	340	330	360	340	330	360	340	330
Bonndorf	330	420	330	330	420	330	330	420	330	330	420	330	330	420	330
Dachsberg	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300
Dettighofen	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360
Dogern	360	310	350	360	310	350	360	310	350	360	310	350	360	310	350
Eggingen	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300
Görwihl	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300
Grafenhausen	330	300	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300
Häusern	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350
Herrischried	350	320	325	350	320	325	350	320	325	350	320	325	350	320	325
Höchenschwand	350	320	320	350	320	320	350	320	320	350	320	320	350	320	320
Hohentengen	340	320	320	340	320	320	340	320	320	340	320	320	340	320	320
Ibach	350	330	330	350	330	330	350	330	330	350	330	330	350	330	330
Jestetten	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300
Klettgau	320	250	250	320	250	250	320	250	250	320	250	250	320	250	250
Küssaberg	340	320	320	340	320	320	340	320	320	340	320	320	340	320	320
Lauchringen	350	300	330	350	300	330	350	300	330	350	300	330	350	300	330
Laufenburg	340	320	330	340	320	330	340	320	330	350	320	330	350	320	330
Lottstetten	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300	340	320	300
Murg	350	320	325	350	320	325	350	320	325	350	320	325	350	320	325
Rickenbach	330	300	310	350	320	320	350	320	320	350	320	320	350	320	320
St. Blasien	390	550	390	390	550	390	390	550	390	390	550	390	390	550	390
Stühlingen	340	320	350	340	320	350	340	320	350	340	320	350	340	320	350
Todtmoos	360	350	340	360	350	340	360	350	340	360	350	340	360	350	340
Ühlingen-Birkendorf	340	330	330	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350
Waldshut-Tiengen	395	270	420	395	270	420	395	270	420	395	270	420	395	270	420
Wehr	350	300	340	350	300	340	350	300	340	350	300	340	350	300	340
Weilheim	340	320	320	340	320	320	340	320	320	340	320	320	340	320	320
Wutach	340	450	300	340	450	300	340	450	300	340	450	300	340	450	300
Wutöschingen	310	250	220	310	250	220	310	250	220	320	300	300	320	300	300

Stand: Juni 2016

**Herausgeber**

Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee  
Geschäftsfeld Recht | Steuern  
Postfach 10 09 43, 78409 Konstanz

Büro- und Navigationsanschrift:  
Reichenaustraße 21, 78467 Konstanz  
Tel. 07531 2860-0  
Fax 07531 2860-165  
E-Mail: [info@konstanz.ihk.de](mailto:info@konstanz.ihk.de)  
Internet: [www.konstanz.ihk.de](http://www.konstanz.ihk.de)

**RAin Barbara Schlaberg**

Tel. 07531 2860-136  
Fax 07531 2860-41137  
E-Mail: [barbara.schlaberg@konstanz.ihk.de](mailto:barbara.schlaberg@konstanz.ihk.de)

Nachdruck auch im Auszug nur mit Quellenangabe gestattet. Für die Angaben wird keine Gewähr übernommen.